

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2006/041
öffentlich		
Datum 28.02.2006	Aktenzeichen SBA	Federführend: Herr Helberg

Betreff

Beschäftigung von Arbeitslosengeld II-Beziehern im Bauhof

Beratungsfolge Gremium Werkausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 09.03.2006 27.03.2006	Berichterstatter
---	--	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen :		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung :		JA	X	NEIN
Haushaltsstelle :				
Gesamtausgaben :				
Folgekosten :				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass zukünftig geeignete Bezieher von Arbeitslosengeld II im Bauhof mit gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt werden. Diese Hilfskräfte sollen durch vielfältige, einfache Arbeiten das Erscheinungsbild der Stadt Ahrensburg verbessern. Zur Gewährleistung der gesetzlich geforderten Zusätzlichkeit dieser Arbeiten, bleibt der Stellenplan des Bauhofs – inklusive der Aussetzung eines kw-Vermerks - unberührt.

Sachverhalt:

I. Grundlage

Mit Einführung des Arbeitslosengeldes (ALG) II im letzten Jahr, wurden auch die Bedingungen für die Beschäftigung von „1-Euro-Kräften“ im Sozialgesetzbuch abstrakt geregelt.

SGB II § 16 Abs. 3:

*Für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für **im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten** nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; ...*

II. Umsetzung

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Stormarn (BQS) beschäftigt die Hilfskräfte nach ALG II und kümmert sich um die gesamte Administration und Entlohnung. Sie

schließt für die Hilfskräfte mit den Stadtbetrieben jeweils Einsatzvereinbarungen über 6 – 8 Monate ab.

Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit der BQS in Ahrensburg, wurden der Bauhofleitung in den meisten Fällen Hilfskräfte vorgestellt, die dem vornehmlich körperlichen Anforderungsprofil entsprechen. Soweit es zu verspätetem Erscheinen, unentschuldigtem Fortbleiben oder Suchtproblemen kommt, übernimmt die BQS die weitere Betreuung dieser Personen. In der Regel machten die Hilfskräfte bisher einen motivierten und engagierten Eindruck.

Die Hilfskräfte werden von der BQS teilweise eingekleidet und grundsätzlich geschult. Die Betriebshaftpflichtversicherung des Bauhofs deckt mögliche Schäden durch die Hilfskräfte ab.

Es ist vorgesehen, dass die Hilfskräfte im Projekt „Ahrensburg räumt auf“ (ARA) mit der Papiersammlung im Innenstadtbereich beschäftigt werden. Darüber hinaus werden die Hilfskräfte den Arbeitskolonnen der Grünflächenunterhaltung zur Unterstützung für einfache Tätigkeiten zugeordnet. Eine Beaufsichtigung ist notwendig, um im Einzelfall die gewünschte Arbeitsgüte und die Arbeits- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Es ist beabsichtigt etwa 10 – 20 Hilfskräfte zu beschäftigen. Sie verrichten 30 Stunden Arbeit pro Woche.

Die Arbeit der Hilfskräfte hinterlässt deutliche, positive Spuren im Stadtbild. Durch die langjährige Reduzierung der Personalstärke im Bauhof, können häufig nur noch verkehrssichernde Pflichtaufgaben erfüllt werden. Weitergehende pflegerische Maßnahmen, die der Schönheit des Stadtbildes dienen, unterbleiben gerade in der Vegetationszeit.

III. Einsatzbedingungen

Der Einsatz der Hilfskräfte nach ALG II ist mitbestimmungspflichtig.

Es ist unstrittig, dass die Arbeit auf dem Bauhof in jedem Fall gemeinnützig ist. Weiterhin zeigen die Erfahrungen, dass sich durch die regelmäßige, körperliche Arbeit in vielen Fällen die Tagesabläufe der Hilfskräfte deutlich stabilisieren. Die Arbeit zeigt Erfolge und macht Sinn. Auch konnte in der Vergangenheit das Ziel der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt durch die Berücksichtigung bei der Wiederbesetzung von zwei freien Stellen erreicht werden.

Schwieriger ist die Bedingung der Zusätzlichkeit zu erfüllen. Da die Hilfskräfte zwar Arbeiten durchführen, die sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden, kann noch nicht davon gesprochen werden, dass die Arbeiten dadurch zusätzlich wären. Prinzipiell fallen die zusätzlichen Tätigkeiten fast in jedem Fall in das grundsätzliche Arbeitsprofil des Bauhofs. Über sinnlose Tätigkeiten oder die Schaffung neuer Arbeiten soll bzw. kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht gesprochen werden.

Aus diesem Grund wird, auch von Seiten des Personalrates, die Tätigkeit der Hilfskräfte nur dann als zusätzlich angesehen, wenn der gegenwärtige Personalstand beibehalten wird. Hierdurch kann ausgeschlossen werden, dass mit dem Einsatz der Hilfskräfte ein bewusster oder schleichender Ersatz der qualifizierten Belegschaft durch Hilfskräfte stattfindet.